

der Werke des berühmten Kritikers Latinus Latinius (gest. 1593; vgl. darüber Tiraboschi, Storia della letter. ital., P. 7, l. 2, c. 4, n. 34), die er auch mit einem Lebensbilde des Verfassers versah (Latini Latini epistolae, conjecturas et observationes, 2 voll., Romae et Viterb. 1659 ad 1667; Ejusd. Bibliotheca sacra et profana sive observationes, correctiones, conjecturas et varias lectiones in sacros et profanos scriptores, 2 voll., Romae 1677). (Vgl. das kurze, von M. Argoli geschriebene Lebensbild vor der Ausgabe des Hieroloxion; Nicéron, Mémoires XL, 369 ss.) [Streber.]

Magyaren, s. Ungarn.

Mahanaim (מַחֲנַיִם, Mavašim), außer Gen. 32, 2 in der Vulgata immer Manaim geschrieben, im A. T. eine feste Stadt auf der Ostseite des Jordans, nicht weit vom Jaboc gelegen (Gen. 32, 22). Die appellative Bedeutung des Namens ist „Doppellager“; so nannte der Patriarch Jacob die Stelle der spätern Stadt, weil ihm an derselben Schaaeren von Engeln erschienen waren. Dieser Bedeutung hat die Vulgata Rechnung getragen, wenn sie in den BB. Samuels und der Könige castra (2 Sam. 2, 8. 12. 29) oder Castra dafür setzt (2 Sam. 17, 24—27; 19, 32. 3 Kön. 2, 8). Die fragliche Stadt gehörte zum Stamme Gad und lag auf der Nordgrenze seines Gebietes, nach Gen. 32, 22 nördlich vom Jaboc. Bei der Verteilung des Landes ward sie den Leviten zugewiesen (Jos. 21, 37. 1 Par. 6, 80). Zu Mahanaim ließ Abner Davids Gegenkönig Isboseth seine Residenz nehmen (2 Sam. 2, 8); als David vor Abalom fliehen mußte, fand er daselbst einen geschützen Aufenthalt (2 Sam. 17, 24. 27; 19, 32. 3 Kön. 2, 8). Unter Salomon war daselbst ein königliches Proviantamt (3 Kön. 4, 14). Aus ägyptischen Quellen weiß man, daß bei der Eroberung Jerusalems durch Sefac (2 Par. 12, 2) auch Mahanna, d. i. Mahanaim, von den Aegyptiern eingenommen wurde. Ob Cant. 7, 1 von der Stadt Mahanaim oder von Doppelreihen beim Lanz die Rede ist, wird schwerlich auszumachen sein. Die Stelle der alten Stadt zu finden, ist neueren Reisenden noch nicht gelungen. [Raulen.]

Mahlschag (arrha sponsalitia) heißen diejenigen Gegenstände, welche sich Verlobte zum Zeichen und zur Bekräftigung des geschlossenen Eheverlöbnisses gegeben haben. Nähere Bestimmungen darüber enthält das römische Recht in einem eigenen Titel des justinianischen Codex: De sponsalibus et arrhis sponsalitiis (5, 1); den hier aufgestellten Grundsätzen folgt auch das gemeine canonische Recht. Man unterscheidet aber von dem Mahlschage die sogen. Brautgeschenke (sponsalitia largitas, auch donationes ante nuptias), d. i. die Geschenke, welche sich Brautpersonen während ihres Brautstandes als Beweise ihrer Liebe geben, obgleich auch von diesen im Römischen dieselben Grundsätze gelten. (Vgl. hierüber die Bestimmungen des römischen Rechts

unter der Rubrik De donationibus ante nuptias in den Digesten [39, 5] und im Codex [5, 3]). Geßen die Verlobten die versprochene Ehe wirklich ein, so behalten beide Theile den Mahlschag sowohl als die Brautgeschenke. Erfolgt aber die Ehe nicht, so kommt es darauf an, ob das Eheverlöbniß durch gegenseitige Uebereinkunft der Brautpersonen aufgehoben, oder ob die Ehe in anderer Weise verhindert worden ist. Im erstern Falle müssen beide Theile den Mahlschag (nicht aber auch die Brautgeschenke) einander aushändigen, da derselbe unter der stillschweigenden Bedingung künftiger Eheschließung gegeben wurde, es müßte denn ausdrücklich anders stipulirt worden sein. Ist aber die wirkliche Eingehung der Ehe sonstwie veritelt worden, so ist zu unterscheiden, ob solches durch einseitigen Rücktritt oder ungegründete Weigerung des einen Verlobten, oder aber durch Zufall oder ohne Verschulden des einen oder andern Theils geschehen ist. Im erstern Fall hat der schuldige Theil alles Empfangene zu restituiren, der andere aber behält den Mahlschag und die Geschenke. Zur Verfolgung seines Rechtes steht diesem sowohl die actio causa data causa non secuta, als auch die utilis in rem actio zu (L. 15, Cod. 5, 3). Die Verordnung des römischen Rechts aber, daß der schuldige Theil, wenn er nicht noch minderjährig ist, das Doppelte des Empfangenen zu erstatten habe (L. 5, Cod. 5, 1), ist heute nicht mehr anwendbar. Wird dagegen die Eheabschließung ohne Schuld des einen oder andern Theils verhindert, so müssen sich die Verlobten den Mahlschag gegenseitig zurückgeben. Hierher rechnet das Gesetz namentlich auch die Fälle, wenn eine Brautperson vom Eheverlöbniße zurücktritt, um in einen geistlichen Orden zu treten, oder weil sie nach Empfang des Mahlschages erst die Religionsverschiedenheit des andern Theils erfahren hat, was sie jedoch beweisen muß (L. 56, pr. Cod. 1, 3; L. 16, Cod. 1, 4). Dieselbe Rechtswirkung hat der vor dem Abschluß der Ehe eingetretene Tod des Bräutigams oder der Braut, wenn die Sponsalien bis dahin gültig bestanden haben. Der Ueberlebende muß den Mahlschag des verstorbenen Theils an dessen Erben herausgeben und erhält dagegen den seinigen zurück (L. 8, Cod. 5, 1). Diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen derogirt bisweilen das Particularrecht einzelner Staaten und Provinzen. So ist z. B. hie und da gebräuchlich, daß bei Verhinderung der Ehe durch den Tod des einen oder andern Verlobten jedem Theile das Empfangene verbleibe, oder daß (wie nach Preuß. L.-R. Th. 2, Tit. 1, § 122 f.) der Ueberlebende die Wahl habe, ob er die erhaltenen Geschenke austauschen will oder nicht. Uebrigens bedarf es kaum der Erinnerung, daß, da der Mahlschag ein bloßes Verstärkungsmittel der Sponsalien ist, der Geber durch das bloße Fallenlassen desselben keineswegs sich von der Verbindlichkeit der Verlöbnißtreue befreien kann. Ausführlicheres bei J. Wolf, De arrhis sponsalitiis, Altdorf. 1670; B. Bardili, De sponsalitia